

## Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biomethananlage mit einer Anlagenkapazität von 630 Nm<sup>3</sup>/h durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage als Nebenanlage (750 kW) am Standort Niederndodeleben (Antragsteller: Bioraffinerie Magdeburg GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 30.09.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag mit Stand 21.11. 2023 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (insbesondere Lärm und Schattenwurf), Schallprognose v. 1.09.2023, Schattenwurfprognose v. 25.08.2023
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB) vom 27.10.2023
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)

### Begründung

#### Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

#### **1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Nordöstlich des Ortes Niederndodeleben im Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt soll auf dem Betriebsgelände der Bioraffinerie (bestehend aus einer Biogasanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage) Magdeburg eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden.

Die Bioraffinerie besitzt eine Anlagenkapazität von 630 Nm<sup>3</sup> Biomethan / Stunde.

#### Planungsrechtliche Situation

Die geplante Windenergieanlage wird zur Eigenstromversorgung errichtet. Die von der

Nebenanlage (Windenergieanlage) erzeugte elektrische Energie wird überwiegend zur Sicherung der Produktion in der Hauptanlage (Bioraffinerie MD Werk 1) eingesetzt.

Gemäß Flächennutzungsplan Hohe Börde befindet sich die Vorhabenkulisse auf einem Gebiet für Sonderbauflächen für Biogasanlagen.

#### Erläuterung der geplanten WEA-Anlage

Die WEA mit 750 kW Nennleistung soll als betriebsnotwendige Nebeneinrichtung zur Hauptanlage genehmigt werden. Durch die Windenergieanlage wird eine jährliche Nettoenergiemenge (P50) von ca. 2.200 MWh (Prognose) erzeugt. Die Bioraffinerie Magdeburg würde somit eine jährliche Energiemenge von ca. 1.850 MWh von der Nebenanlage beziehen.

Es wird eine Windenergieanlage vom Typ EWT DW 61 mit einer Gesamthöhe von 99,5m errichtet. Die Nabhöhe der WEA beträgt 69 m.

Durch das Fundament mit einem Radius von ca. 8 m wird eine Fläche von 201m<sup>2</sup> dauerhaft mit Beton versiegelt. Zuwegungen zu dem Anlagenstandort sowie die werden als teilversiegelte Flächen mit wasserdurchlässiger Schotterdecke auf 591m<sup>2</sup> dauerhaft hergestellt.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der geplante Standort befindet sich rund 2 km nordöstlich des Ortes Niederndodeleben (Ortsmitte) im Landkreis Börde und unmittelbar an der Biogasanlage. Die umliegenden Gebiete unterliegen einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Landschaft ist weitgehend ausgeräumt. Im Süden verläuft eine Gemeindestraße in ca. 115 m Entfernung.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Niederndodeleben) beträgt in Richtung Süden ca. 1.000 m.

Der geplante Standort befindet sich außerhalb jeglicher Grenzen von Schutzgebietsausweisungen entsprechend BNatSchG. Es sind keine Wasserschutzgebiete in relevanter Nähe ausgewiesen.

## **3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG**

Die geplante Windenergieanlage ist in der Anlage 1 UVPG nicht aufgeführt, sie wird jedoch eine Nebenanlage zur bestehenden Biogasanlage.

Die Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von pflanzlichen Rohstoffen (NAWARO) und Festmist) mit einem Durchsatz von ca. 205 t / Tag ist in die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Wesentliche Änderung dieses Anlagenteils ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Durch die in der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von ca. 11,5t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Dadurch wäre für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils eine standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung die Prüfkriterien einer standortbezogenen Vorprüfung miteinschließt, wurde für das Gesamtvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

## **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und

über Fachbetriebe (VAwS)

- schalltechnische Optimierung der Anlage
- Installation eines Gondelmonitoring und Festlegung von Abschaltzeiten zum Schutz der Avifauna, insbesondere Fledermäuse

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Mit Genehmigung des Landkreises Börde vom 15.07.2008 wurden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomethananlage einschließlich Gasaufbereitung am Standort Niederndodeleben erteilt. Dieses Grundvorhaben wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Lärm und des LAI-Leitfadens „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“, Stand 23.01.2020 vollständig umgesetzt werden.

Unter diesen Gesichtspunkten und der Stellungnahme des Referatsbereiches 402 Sachgebiet „Störfallvorsorge, gebietsbezogener Immissionsschutz, Rohrfernleitungen, physikalische Umweltfaktoren“ vom 29.01.2024 können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

### Störfälle / Unfallrisiko

Die WEA wird so konzipiert, errichtet und betrieben, dass von ihr kein unzulässiges Unfallrisiko (z.B. Trümmerflug bei Rotorbruch, Eisabwurf) hervorgerufen werden kann.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AfB) vom 27.10.2023 und die naturschutzfachlichen Einschätzungen des Vorhabens durch das Referates 407 (Stellungnahmen vom 11.01.2024 u. 03.05.2024) wird eingeschätzt, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb der WEA als Nebenanlage zur bestehenden Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen werden können.

Schutzgut Wasser

Die WEA wird außerhalb eines Wasserschutzgebietes entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Anlagenteile mit Schmierstoffen werden technisch dicht ausgeführt und wiederkehrend auf Dichtheit geprüft.

Unter diesen Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen (Vollversiegelung durch das Fundament der WEA) von ca. 201 m<sup>2</sup> können sich unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastung des Anlagengrundstücks (Gewerbestandort) nicht erheblich nachteilig auf die Schutzgüter Boden und Fläche auswirken.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an klimaschädigenden Gasen

verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft ausgeschossen sind.

#### Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Vorbelastungssituation, durch die durch in größerer Entfernung und deutlich höheren WEA im Anlagenumfeld werden sich durch die eine geplante WEA innerhalb eines Gewerbegebietes keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlagenerweiterung Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.